



# GASTHÖRER

1. Als Gasthörer können zum Besuch besonders gekennzeichnete Vorlesungen und Gruppenunterrichtsveranstaltungen Personen zugelassen werden, die berufstätig sind oder sich auf einzelnen künstlerischen Gebieten weiterbilden wollen.
2. Gasthörer haben pro angefangenes Semester eine Gebühr von 120,00 € zu bezahlen.
3. Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer muss bis Vorlesungsbeginn (Frühjahrssemester: 1. März / Herbstsemester: 1. September) beim Studienbüro eingereicht werden. Eine Nachfrist wird nicht gewährt. Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester.
4. Auf Grund der Zulassung wird dem Gasthörer ein Gasthörerschein ausgestellt.
5. Die Zulassung als Gasthörer ist zu versagen, wenn
  - der Bewerber die Voraussetzungen für eine Immatrikulation als ordentlicher Studierender erfüllt,
  - er bisher eine staatliche oder akademische Prüfung noch nicht abgelegt hat,
  - nach den Umständen anzunehmen ist, dass das Gasthörerstudium lediglich zum Zwecke der Ablegung einer solchen Prüfung erfolgen soll.
  - die Gasthörergebühr nicht bezahlt wurde.
6. Belange und Ablauf des regulären Studienbetriebes darf durch die Zulassung von Gasthörern nicht beeinträchtigt werden.
7. Im übrigen sind auf die Zulassung zum Gasthörerstudium hinsichtlich der Versagung, des Widerrufs und des Verfahrens die Vorschriften über die Immatrikulation sinngemäß anzuwenden.
8. Gasthörer haben keine Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung der Hochschule. Die Ordnungen der Hochschule müssen beachtet werden.